

Hamburg, 26. Januar 2022

Newsletter 1-2022

Tarifrunde KAT abgeschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Tarifverhandlungen vom 20.01.2022 ist es gelungen, zwischen den Verhandlungskommissionen Einigkeit über die Entgeltrunde KAT 2022/2023 zu erzielen. Die Einigung steht wie immer unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien

Der Änderungstarifvertrag sieht eine Laufzeit von 24 Monaten bis zum 31.12.2023 und folgende Eckpunkte vor.

1. Erhöhung der Tabellenentgelte kaufmännisch gerundet ab 1. Januar 2022 um 3,0 %,
2. weitere Erhöhung der Tabellenentgelte kaufmännisch gerundet ab 1. Januar 2023 um 1,5 %,
3. Eingruppierung der Sozialpädagogischen Assistent*innen in die Entgeltgruppe K5 ab 1. Juli 2022,
4. Streichung der Entgeltgruppe K1 zum 1. Januar 2022,
5. Erhöhung der Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer*innen zur EZVK um 0,15 % zum 1. Januar 2023,
6. Aufnahme einer Verhandlungsverpflichtung in den Änderungstarifvertrag über
 - die Einführung einer 6. Stufe in § 14 Abs. 3 Satz 2 KAT und in Anlage 1 a zum KAT, falls sich die Verhandlungen darüber in den Tarifgesprächen zur „Zukunft des Arbeitsrechts in der Nordkirche“ über die Jahresmitte 2022 hinaus verzögern und
 - Ersetzung des Gruppenbezugs (Anzahl der Gruppen als Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppen K 8, K 9, K 10 und K11) bei der Eingruppierung der Kita-Leitungen (Abt. 3) durch ausschließlichen Bezug zur Durchschnittsbelegung und einer Besitzstandsregelung beim Absinken der Durchschnittsbelegung nach dem Vorbild des TVöD, wobei die Verhandlungen zu der Streichung des Gruppenbezugs Ende Februar/Anfang März 2022 aufgenommen werden sollen.

Erläuterungen:

Das Ergebnis sieht eine Anhebung der Tabellenentgelte ab dem 01.01.2022 um 3,0 % und weitere 1,5 % ab dem 1.1.2023 vor.

Die Entgeltgruppe K1 in der Abteilung 1 der Entgeltordnung wird ab dem 01.01.2022 gestrichen.

Die Entgeltgruppe K1 hat in der Praxis eine geringe Relevanz, da die Kirchengenichte in der Vergangenheit bereits entschieden haben, dass in den ganz überwiegenden Fällen die zu bewertenden Tätigkeiten zumindest eine Einarbeitung erfordern. Insofern erschien eine Streichung der Entgeltgruppe K1 in der Abteilung 1 als vertretbar, zumal die übrigen Abteilungen keine Entgeltgruppe 1 enthalten.

Die sozialpädagogischen Assistentinnen werden nunmehr ab dem 01.07.2022 einheitlich in die Entgeltgruppe K5 der Abteilung 3 eingruppiert. Eine Differenzierung zwischen „normalen“ und „schwierigen Tätigkeiten“ wird insofern nicht mehr stattfinden. Im Zusammenhang mit der Abteilung 3 haben sich die Tarifvertragsparteien darauf geeinigt, zeitnah Verhandlungen über die Streichung des Merkmals der Anzahl der Gruppen bei der Eingruppierung von Leiterinnen von Kitas aufzunehmen. Der Gruppenbezug bei der Eingruppierung ist in den einschlägigen Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes nicht vorgesehen.

Die Verhandlungsverpflichtung erfasst auch die Einführung einer 6. Stufe in § 14 Abs. 3 Satz 2 KAT und der Entgelttabelle. Dieses Thema ist auch Gegenstand der Tarifgespräche zur Vereinheitlichung des Arbeitsrechts in der Nordkirche. Sollte es dort jedoch zu Verzögerungen bei den Verhandlungen über die Entgeltgrundlagen kommen, würde dieses Thema ebenfalls im Rahmen der regulären Tarifgespräche im KAT behandelt werden.

Die Entgelttabelle ist frühestens zum 31.12.2023 kündbar, die Laufzeit beträgt daher 24 Monate.

Aus der Sicht der Tarifkommission KAT des VKDA ist das geschilderte Ergebnis unter den momentanen Umständen vertretbar. Es berücksichtigt einerseits die besonderen Belastungen der Beschäftigten in der Pandemie und bedeutet andererseits für die Arbeitgeber für die kommenden 2 Jahre Planungssicherheit. Das Ergebnis trägt auch dem Umstand Rechnung, dass zur Gewinnung von Fachkräften, insbesondere im Kita-Bereich, konkurrenzfähige Entgelte erforderlich sind.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anliegenden Entwurf des Änderungstarifvertrages.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Buckentin
Geschäftsführer

Anlage

Änderungstarifvertrag Nr. 13

vom 20. Januar 2022

zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

vom 1. Dezember 2006

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 20. November 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 wird „1,3 v.H. (ab 01.07.2018: ab 1,4 v.H.)“ ersetzt durch „1,4 v.H. (ab 1. Januar 2023: 1,55 v.H.)“.
2. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird „31. Dezember 2021“ durch „31. Dezember 2023“ ersetzt.
3. In Anlage 1, Abteilung 1 Entgeltgruppe K1 wird „Arbeitnehmerin mit einfachen Tätigkeiten, für die eine Einweisung erforderlich ist. (Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Es besteht ein klar abgegrenzter Aufgabenbereich.)“ ersetzt durch „frei“.

4. In Anlage 1
 - a. in der Vorbemerkung zu Abteilung 1 wird „110,- Euro (ab 01.04.2021 111,- Euro)“ ersetzt durch „114,- Euro (ab 01.01.2023 116,- Euro)“,
 - b. in der Vorbemerkung 6 zu Abteilung 2 wird „110,- Euro (ab 01.04.2021 111,- Euro)“ ersetzt durch „114,- Euro (ab 01.01.2023 116,- Euro)“ und
 - c. in der Vorbemerkung 3 zu Abteilung 3 wird
 - „55,- Euro (ab 01.04.2021 55,- Euro)“ ersetzt durch „57,- Euro (ab 01.01.2023 58,- Euro)“,
 - „110,- Euro (ab 01.04.2021 111,- Euro)“ ersetzt durch „114,- Euro (ab 01.01.2023 116,- Euro)“
 - „194,- Euro (ab 01.04.2021 195,- Euro)“ ersetzt durch „201,- Euro (ab 01.01.2023 204,- Euro)“
5. In Anlage 1, Abteilung 3, Entgeltgruppe K4 Streichung von „a) Sozialpädagogische Assistentin (Kinderpflegerin) mit entsprechenden Tätigkeiten“ und Streichung von „b)“.
6. In Anlage 1, Abteilung 3, Entgeltgruppe K5 wird „Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K4 Fallgruppe a mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Schwierige fachliche Tätigkeiten: Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe ergeben sich z.B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen.)“ ersetzt durch „Sozialpädagogische Assistentin (Kinderpflegerin) mit entsprechenden Tätigkeiten“.

7. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

„Entgelttabelle zu § 14

Anlage 1 a zum KAT

(gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
K 2	2.234	2.296	2.389	2.521	2.674
K 3	2.382	2.457	2.567	2.722	2.943
K 4	2.674	2.753	2.872	3.038	3.208
K 5	2.841	2.906	3.023	3.175	3.354
K 6	2.987	3.051	3.148	3.283	3.516
K 7	3.134	3.215	3.335	3.510	3.739
K 8	3.420	3.536	3.710	3.952	4.262
K 9	3.685	3.791	3.954	4.180	4.410
K 10	3.952	4.089	4.289	4.577	4.868
K 11	4.334	4.531	4.829	5.246	5.469
K 12	4.751	4.990	5.348	5.851	6.224
K 13	5.072	5.332	5.674	6.128	6.658
K 14	5.396	5.686	6.067	6.569	7.166

”

8. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

„Entgelttabelle zu § 14

Anlage 1 a zum KAT

(gültig ab 01.01.2023)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
K 2	2.268	2.330	2.425	2.559	2.714
K 3	2.418	2.494	2.606	2.763	2.987
K4	2.714	2.794	2.915	3.084	3.256
K 5	2.884	2.950	3.068	3.223	3.404
K 6	3.032	3.097	3.195	3.332	3.569
K 7	3.181	3.263	3.385	3.563	3.795
K 8	3.471	3.589	3.766	4.011	4.326
K 9	3.740	3.848	4.013	4.243	4.476
K 10	4.011	4.150	4.353	4.646	4.941
K 11	4.399	4.599	4.901	5.325	5.551
K 12	4.822	5.065	5.428	5.939	6.317
K 13	5.148	5.412	5.759	6.220	6.758
K 14	5.477	5.771	6.158	6.668	7.273

”

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2022

- (1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Juni 2022.
- (2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Januar 2022 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2022 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2023

- (1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Juni 2023.
- (2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Januar 2023 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2023 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 4

Verhandlungsvereinbarung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Verhandlungsverpflichtung über

- die Einführung einer 6. Stufe in § 14 Abs. 3 Satz 2 KAT und Anlage 1 a zum KAT, falls sich die Aufnahme der Verhandlungen darüber in den Tarifgesprächen zur „Zukunft des Arbeitsrechts in der Nordkirche“ über die Jahresmitte 2022 hinaus verzögern und
- Ersetzung des Gruppenbezugs (Anzahl der Gruppen als Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppen K 8, K 9, K 10 und K11) bei der Eingruppierung der Kita-Leitungen (Abt. 3) durch ausschließlichen Bezug zur Durchschnittsbelegung und einer Besitzstandsregelung beim Absinken der Durchschnittsbelegung nach dem Vorbild des TVöD, wobei die Verhandlungen zu der Streichung des Gruppenbezugs Ende Februar/Anfang März 2022 aufgenommen werden sollen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 und 6 am 1. Juli 2022 und § 1 Nr. 8 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg, 20. Januar 2022

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften